

Studienordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt (StudO)

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 03.07.2000 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen folgende Studienordnung; der Rat des Fachbereiches Bauingenieurwesen hat am 12.04.2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 26.04.2000 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am 27.04.2000 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Eingefügt ist die 1. Änderung der Studienordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt - Veröffentlicht im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt/Nr. 5 vom 04.02.2005.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 Praktische Ausbildung
- § 7 Projekt
- § 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 9 Wahlpflichtfächer
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- 1.1 *Prüfungsplan 1. Studienabschnitt – Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen*
- 1.2 *Prüfungsplan 1. Studienabschnitt – Studienrichtung Bahnbau*
- 2.1 *Prüfungsplan 2. Studienabschnitt – Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen*
- 2.2 *Prüfungsplan 2. Studienabschnitt – Studienrichtung Bahnbau“*
- 3 *Praktikumsordnung (PrakO)*

§ 1 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen (PrüfO) das Studium für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für die Studienrichtungen Allgemeines Bauingenieurwesen und Bahnbau. Zur StudO gehören die Studienpläne (Anlage 1.1 bis 2.2), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind und die PrakO (Anlage 3), die alle Regelungen für die Praktika enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Stu-

denen in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Das Studium in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- *Baubetrieb*
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- *Baumanagement*
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
- *Instandhaltung und Instandsetzung*
Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der gestalterischen, planerischen und konstruktiven Lösungen und Umsetzungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.
- *Konstruktiver Ingenieurbau*
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken.
- *Verkehrsbau und Verkehrsplanung*
Planung, Gestaltung und Bemessung von Verkehrsanlagen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- *Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft*
Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.

(3) Das Studium in der Studienrichtung Bahnbau soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- *Baubetrieb im Bahnbau*
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung im Bahnbau unter besonderer Berücksichtigung des Bahnbetriebes und der Wirtschaftlichkeit.
- *Baumanagement*
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung, insbesondere im Bahnbau.
- *Konstruktiver Ingenieurbau*
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von Bauwerken, insbesondere der technischen Infrastruktur.
- *Bahnbau und Infrastrukturplanung*
Planung, Entwurf, Gestaltung und Bemessung von Bahn- und anderen Verkehrsanlagen sowie deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.

(4) Der Absolvent der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig

- *in der Bauindustrie und im Baugewerbe,*
- *in der freien Ingenieurpraxis,*
- *in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,*
- *in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.*

(5) Der Absolvent der Studienrichtung Bahnbau kann tätig werden

- *in der Bauindustrie und im Baugewerbe, insbesondere in den bauausführenden Betrieben des Bahnbaus,*
- *in der freien Ingenieurpraxis, insbesondere in den Planungsbüros des Bahnbaues,*
- *in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,*
- *in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes und in den Verwaltungen der Bahn.*

§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Civil Engineering.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung des Wahlpflichtmoduls erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen 180 Kreditpunkte notwendig. Daneben sind 2 Praktika zu absolvieren, für welche zusätzlich jeweils 15 Kreditpunkte vergeben werden.

(6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt	
1. Fachsemester = 1. Studiensemester	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester	30 Kreditpunkte
Vorprüfung	
1. Praktikum	
2. Studienabschnitt	
3. Fachsemester = 3. Studiensemester	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = 4. Studiensemester	30 Kreditpunkte
2. Praktikum	
5. Fachsemester = 5. Studiensemester	30 Kreditpunkte
6. Fachsemester = 6. Studiensemester	30 Kreditpunkte
Bachelorprüfung	

(7) *Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer, in der Studienrichtung Bauingenieurwesen mindestens zwei Wahlpflichtfächer und in der Studienrichtung Bahnbau mindestens ein Wahlpflichtfach. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 der PrüfO geregelt.*

(8) *Der 2. Studienabschnitt umfasst Pflichtfächer, in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen mindestens vier und in der Studienrichtung Bahnbau mindestens drei Wahlpflichtfächer sowie für beide Studienrichtungen jeweils ein Projekt mit Kolloquium als Abschlussarbeit. Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 der PrüfO geregelt.*

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen,

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Module sind mit ihrem Code, ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht-(P) und Wahlpflichtfächer (WP), ihrem Regelsemester, ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten und ihrem Lehrumfang in SWS im Studienplan (*Anlagen 1.1 bis 2.2*) aufgeführt.

(2) Die Module sind nach
Modulbezeichnung,
Code,
Inhalt,
Studienziel,
Regelsemester,
Kreditpunkten,
Lehr- und Lernstunden,
Leistungsnachweise und
Studieninhalte
beschrieben.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Das 1. Praktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. Es ist in dem vorlesungsfreien Zeitraum nach dem 2. Studiensemester abzuleisten.

(2) Das 2. Praktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. Es ist in dem vorlesungsfreien Zeitraum nach dem 4. Studiensemester abzuleisten.

(3) Für Studenten im dualen Studiengang Bahnbau wird der Facharbeiterabschluss als 1. Praktikum anerkannt.

§ 7 Projekt

(1) Das Projekt wird von den Studenten im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Baumaßnahmen ausgeht.

(2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen der Student nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung des Projekts ist zusammen mit einem Kolloquium die Abschlussarbeit der Bachelorprüfung.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden vorwiegend in Form der seminaristischen Lehre (S) durchgeführt. Weitere Formen der Lehrveranstaltungen sind:

Vorlesung (V),
Praktikum (P),

(2) Studienleistungen werden in Form von
Klausur
Beleg
Referat,
Praktikum mit Bericht

die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt.

(3) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 9 Wahlpflichtfächer

(1) Der Fachbereich bietet in jedem Semester Wahlpflichtfächer an, aus denen Studenten der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen mindestens sechs und der Studienrichtung Bahnbau mindestens vier im Laufe des Studiums auswählen müssen. Die Wahlpflichtfächer werden mit einem Hinweis versehen, für welches Regelsemester sie empfohlen werden. Im 1. und 2. Studiensemester, in der Studienrichtung Bahnbau nur im 1. Studiensemester, muss aus den für diese Semester empfohlenen Wahlpflichtfächern jeweils mindestens eines gewählt werden.

(2) Wahlpflichtfächer werden zu folgenden Fachgebieten angeboten:

- Kommunikationstechniken
- Rechts- und Wirtschaftslehre
- Erziehungs- und Gesellschaftslehre
- Fremdsprachen
- Informatik
- Baubetrieb, konstruktiven Ingenieurbau, Verkehrs- und Wasserwesen
- Ingenieurmathematik, Baumechanik und Bauchemie
- Existenzgründung

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.04.2000

Prof. Dr. rer. nat. Schmidt
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Storm
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Anlage 1.1

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Studienplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
B111	Ingenieurmathematik I	P	1	6	4
B211	Baukonstruktion I	P	1	4	4
B221	Bauphysik	P	1	4	4
B231	Baumechanik I	P	1	8	6
B241	Baustoffkunde I	P	1	6	4
B0xx	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
B112	Ingenieurmathematik II	P	2	6	4
B121	Informatik I	P	2	2	2
B212	Baukonstruktion II	P	2	5	4
B232	Baumechanik II	P	2	6	4
B242	Baustoffkunde II	P	2	5	4
B261	Öffentliches Baurecht	P	2	4	4
B0xx	Wahlpflichtfach 2	WP	2	2	2

Legende: P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

Anlage 1.2

Studienrichtung Bahnbau

Studienplan 1. Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
B111	Ingenieurmathematik I	P	1	6	4
B211	Baukonstruktion I	P	1	4	4
B221	Bauphysik	P	1	4	4
B231	Baumechanik I	P	1	8	6
G541	Baustoffkunde für Bahnbau	P	1	6	4
B0xx	Wahlpflichtfach 1	WP	1	2	2
B112	Ingenieurmathematik II	P	2	6	4
B121	Informatik I	P	2	2	2
B212	Baukonstruktion II	P	2	5	4
B232	Baumechanik II	P	2	6	4
G543	Betriebsanlagen	P	2	5	4
B261	Öffentliches Baurecht	P	2	4	4
G542	Betontechnologie	P	2	2	2

Legende: P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

Studienplan 2. Studienabschnitt (3. bis 6. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
B122	Informatik II	P	3	2	2
B233	Baumechanik III	P	3	6	4
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik	P	3	5	4
B321	Stahlbetonbau I	P	3	6	4
B411	Fertigungstechnik I	P	3	4	4
B511	Verkehrswesen	P	3	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 3	WP	3	2	2
B251	Vermessungskunde	P	4	5	4
B281	Bauinformatik I	P	4	2	2
B322	Stahlbetonbau II	P	4	6	4
B331	Mauerwerksbau	P	4	6	4
B421	Baubetriebswirtschaft I	P	4	4	4
B611	Wasserbau und Wasserwirtschaft I	P	4	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 4	WP	4	2	2
B282	Bauinformatik II	P	5	2	2
B341	Stahlbau	P	5	5	4
B343	Holzbau	P	5	5	4
B521	Straßenwesen	P	5	5	4
B621	Siedlungswasserwirtschaft I	P	5	5	4
B711	Grundbau	P	5	6	4
B0xx	Wahlpflichtfach 5	WP	5	2	2
B345	Holz- und Stahlkonstruktionen	P	6	5	4
B451	Bauorganisation und Bauvertragswesen	P	6	4	4
B531	Straßenbau I	P	6	5	4
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	P	6	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 6	WP	6	2	2
B8x1	Projekt mit Kolloquium	P	6	9	6

Legende: P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Studienrichtung Bahnbau

Studienplan 2. Studienabschnitt (3. bis 6. Studiensemester)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
B122	Informatik II	P	3	2	2
B233	Baumechanik III	P	3	6	4
B271	Bodenmechanik/Hydromechanik	P	3	5	4
B321	Stahlbetonbau I	P	3	6	4
B411	Fertigungstechnik I	P	3	4	4
B511	Verkehrswesen	P	3	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 2	WP	3	2	2
B251	Vermessungskunde	P	4	5	4
B281	Bauinformatik I	P	4	2	2
B322	Stahlbetonbau II	P	4	6	4
B331	Mauerwerksbau	P	4	6	4
B421	Baubetriebswirtschaft I	P	4	4	4
G544	Linienführung und Oberbau	P	4	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 3	WP	4	2	2
B282	Bauinformatik II	P	5	2	2
B341	Stahlbau	P	5	5	4
B343	Holzbau	P	5	5	4
B521	Straßenwesen	P	5	5	4
B621	Siedlungswasserwirtschaft I	P	5	5	4
B711	Grundbau	P	5	6	4
G545	Bahnanlagen	P	5	2	2
G546	Baubetrieb im Bahnbau	P	6	4	4
G547	Eisenbahnbetriebslehre und Bauvertragswesen	P	6	5	4
B531	Straßenbau I	P	6	5	4
B721	Abfallwirtschaft/Umwelttechnik	P	6	5	4
B0xx	Wahlpflichtfach 4	WP	6	2	2
G548	Projekt Bahnbau mit Kolloquium	P	6	9	6

Legende: P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

**Praktikumsordnung
des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt
(PrakO)**

§ 1 Ausbildungsziel

(1) Ziel des 1. Praktikums ist es, die berufspraktische Tätigkeit auf Baustellen oder in vergleichbaren Einrichtungen der Bauwirtschaft als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Bauingenieur, kennen zu lernen. Der Student soll auf Baustellen des Hoch- und Tiefbaues einen Überblick über die charakteristischen Arbeitstechniken und über den Einsatz der wesentlichen Baustoffe und Baugeräte gewinnen sowie Einblicke in die Bauproduktion und in die Zusammenhänge des Baugeschehens erhalten. Ein weiteres Ziel ist das Kennenlernen der körperlichen Arbeit, der physischen Belastbarkeit und der Verhaltensweisen der am Bau Beschäftigten.

(2) Ziel des 2. Praktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Der Student soll durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Ingenieurertätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Bauingenieurs vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

(1) Das 1. Praktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. Es ist in dem vorlesungsfreien Zeitraum nach dem 2. Studiensemester abzuleisten.

(2) Das 2. Praktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. Es ist in dem vorlesungsfreien Zeitraum nach dem 4. Studiensemester abzuleisten.

§ 3 Ausbildungsinhalte

(1) 1. Praktikum

Pflichtausbildungsgebiete:

Mithilfe in der Gruppe beim Mauern, Schalen, Bewehren, Betonieren, Zimmern im Umfang von mindestens 6 Wochen.

Wahlausbildungsgebiete:

Mithilfe in der Gruppe, z.B. im Straßenbau, Bahnbau, Erdbau, Wasserbau, Kanalbau, Rohrleitungsbau, Fertigteilbau. Nicht aufgeführte Ausbildungsgebiete bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Tätigkeiten in den Wahlausbildungsgebieten werden mit bis zu 4 Wochen auf die Gesamtdauer angerechnet.

(2) 2. Praktikum

Das 2. Praktikum kann im Bauentwurf oder in der Bauausführung abgeleistet werden.

Bauentwurf:

Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen.

Bauausführung:

Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.

§ 4 Ausbildungsstellen

(1) Der Student ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereichs eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxis-

stelle festlegen.

(2) 1. Praktikum

Die praktische Tätigkeit soll auf Baustellen oder Lehrbaustellen erbracht werden. Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Behörden u.ä. Einrichtungen werden nicht anerkannt. Die Wahl der Ausbildungsstelle ist dem Praktikanten überlassen. Er hat selbst Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung dieser Ordnung entspricht.

(3) 2. Praktikum

Der Bauentwurf nach § 3 (2) kann im Ingenieur- oder Planungsbüro, bei der Planungsstelle einer Baubehörde oder im technischen Büro eines einschlägigen Unternehmens absolviert werden.

Die Bauausführung nach § 3 (2) kann bei der Bauleitung eines einschlägigen Unternehmens oder bei einem Fertigteilwerk, bei der Bauüberwachung eines Ingenieurbüros oder einer Baubehörde absolviert werden.

§ 5 Werkarbeitsbuch

Während der Ausbildung hat der Student ein Werkarbeitsbuch zu führen. In Wochenberichten und Skizzen ist die geleistete Arbeit einzutragen. Das Werkarbeitsbuch ist der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Am Ende der Ausbildung ist dem Praktikanten von der Ausbildungsstelle ein Tätigkeitsnachweis auszustellen, der Art, Dauer und Inhalt der einzelnen Tätigkeiten ausweist.

§ 6 Status der Studenten

(1) Während der Praktika bleibt der Student an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Er ist verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf das 2. Praktikum angerechnet werden.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn der Praktika schließen die Ausbildungsstelle, der Student und die Hochschule einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung des Studenten,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und in dem bautechnische Probleme erläutert werden,
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,

- den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den vom Studenten zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlichbetreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
3. die Verpflichtung der Hochschule nach § 9 dieser Ordnung;
 4. Fragen der Versicherung des Studenten;
 5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 8 Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.8c SGB VII). Im Versicherungsfall erhält der Fachbereich Bauingenieurwesen eine Kopie von der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle zu decken.

(3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Betreuung durch den Fachbereich

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch den Fachbereich Bauingenieurwesen werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten; jeder Student soll, soweit erforderlich, einmal je Praktikum besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
- die Unterstützung des Ausbildungsbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und der Beratung der Praxisstellen sowie der Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 10 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung der Praktika in das Studium vorübergehend geändert werden.